



EINGEGANGEN

12. Feb. 2024

Gemeindeverwaltung Bauma
Abteilung Tiefbau und Werke
Gublenstrasse 32
8494 Bauma

Dübendorf, 8.2.2024

Vernehmlassung zur Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Zustellung der Unterlagen, zu denen wir gerne wie folgt Stellung nehmen:

Vorbemerkung:

Der Zürcher Bauernverband (ZBV) ist der kantonale Branchenverband der Landwirtschaft. Er kann sich deshalb nicht im Detail zu den lokalen Gegebenheiten äussern. Die Vernehmlassung beschränkt sich deshalb auf übergeordnete Punkte und muss gegebenenfalls auf die lokale Situation heruntergebrochen werden.

Allgemeine Bemerkungen:

Landwirtschaftliche Gebäude liegen meistens ausserhalb der Bauzonen und damit auch nicht im direkten Erschliessungsgebiet der Siedlungsentwässerung (Kanalisation). Es ist deshalb darauf zu achten, dass die Einleitung des Abwassers in die Gemeindekanalisation nicht zu unzumutbaren Aufwendungen für die betroffenen Landwirte führt. Der Artikel 9 ist deshalb grosszügig auszulegen, damit keine Härtefälle entstehen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der SEVO:

(keine Bemerkungen zum Reglement)

Artikel	Inhalt	Bemerkung
Art. 9, Abs. 2	Kostenbeteiligung Gemeinde	Wie in den Vorbemerkungen erwähnt, ist dieser Artikel grosszügig auszulegen.
Art. 11, Abs 2c	Sanierungspflicht	Bei gebietsweisen Sanierungen sind landw. Parzellen nur dann miteinzubeziehen, wenn der Sanierungsbedarf gegeben und der Aufwand zumutbar ist. Bei Sanierungen ist Art. 9 grosszügig anzuwenden.
Art. 15	Gewässerunterhalt	In der neuen Wasserverordnung des Kantons (aktuell in der Vernehmlassung) wird in Artikel 42 gefordert, dass die Gemeinden eine zuständige



		Person für den Gewässerunterhalt benennen müssen. Wir schlagen vor, das im Artikel 15 SEVO bereits vorbeugend aufzunehmen. Vorschlag: <i>«Der Gemeinderat benennt eine für den Gewässerunterhalt zuständige Person und erstellt einen.....»</i>
Art. 20, Abs 2	Bemessung der Anschlussgebühr	Es wird auf Artikel 24 verwiesen, gemeint ist aber Art. 25, Abs 3
Art. 25, Abs 3	Gewichtung Grundstücksfläche	Die Summe der Fläche muss auf die genutzte Geschossfläche bezogen sein. Wird z.B. ein Betrieb aufgegeben und nur noch ein kleiner Teil der Gebäude genutzt, entstehen übermässig hohe Gebühren. Vorschlag zur Änderung: <i>«..... Gebühren massgebende Fläche aus der Summe der effektiv genutzten Geschossfläche ermittelt. Die</i> »

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Martin Streit
Leiter Beratung Umwelt

